

BVGer E-7368/2017 vom 20. August 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7368_2017

FR: TAF E-7368/2017 du 20 août 2019

IT: TAF E-7368/2017 del 20 agosto 2019

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs der Verfahren der Beschwerdeführenden ist in einem Urteil über ihre gemeinsame Beschwerde zu befinden.

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinn von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.5

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.6

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Wie in der Instruktionsverfügung vom 11. Januar 2018 festgestellt, richten sich die Beschwerden ausschliesslich gegen die Nicht-Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden. Die Verfügungen des SEM vom 30. November 2017 sind demnach in Rechtskraft erwachsen, soweit sie Abweisung der Asylgesuche und die Anordnung der Wegweisungen betreffen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken, wobei den frauenspezifischen Fluchtgründen Rechnung zu tragen ist (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Als subjektive Nachfluchtgründe gelten beispielsweise illegales Verlassen des Heimatlandes (sogenannte Republikflucht), Einreichung eines Asylgesuches im Ausland oder aus der Sicht der heimatlichen Behörden unerwünschte exilpolitische Betätigung, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründet. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinn von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls (Art. 2 AsylG). Stattdessen werden Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1 und E. 7.1 sowie 2009/28 E. 7.4.3, beide mit weiteren Hinweisen).

E. 5

Die Beschwerdeführenden wurden mit Verfügung des SEM vom 30. November 2017 in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Den Antrag auf Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft begründen sie in ihrer Beschwerde ausschliesslich mit ihrer in der Schweiz erfolgten Konversion zum Christentum. Das Bundesverwaltungsgericht beschränkt sich bei dieser Aktenlage auf die Beurteilung der Frage, ob die Beschwerdeführenden mit ihrer Konversion subjektive Nachfluchtgründe geschaffen haben.

E. 6.1

Das SEM führte in seinen Verfügungen aus, die in der Schweiz vollzogene Konversion der Beschwerdeführenden zum Christentum sowie die Ausübung ihres neuen Glaubens seien in ihrem Heimatstaat nicht bekannt. Auch wenn sich einige Freunde im Flüchtlingslager deswegen von ihnen distanziert hätten, sei eine Bekanntgabe des Glaubenswechsels in Afghanistan unwahrscheinlich, nachdem sie sich bereits seit dem Jahr 1997 beziehungsweise seit ihrem ersten Lebensjahr nicht mehr dort aufhalten würden. Insofern sei dieses Vorbringen nicht asylbeachtlich.

E. 6.2.1

Die Beschwerdeführenden stellen in ihrem Rechtsmittel zunächst fest, dass das SEM die Glaubhaftigkeit ihrer Konversion zum Christentum nicht angezweifelt habe. Vor diesem Hintergrund habe es aber zu Unrecht ein aktuelles Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4952/2014 vom 23. August 2017 zu diesem Zusammenhang unberücksichtigt gelassen. Darin werde insbesondere festgehalten, dass eine Verfolgung aufgrund der Religion auf verschiedenen Elementen beruhen könne, unter anderem auf der Lebensart, wenn sich die religiöse Überzeugung darin äussere, wie sich Personen gegenüber ihrer Umwelt verhalten würden.

E. 6.2.2

Die Beschwerdeführenden hätten nicht nur ihre innere Gesinnung verändert, sondern würden auch gegenüber ihrer Umwelt verändert auftreten; so habe die Beschwerdeführerin 1 ihr Kopftuch abgelegt und trage (...) für eine Afghanin ungewohnte (...). Die Familie lebe weitgehend isoliert von anderen afghanischen Familien, weil diese mit ihrer Abwendung vom Islam nicht einverstanden seien. Sie nehme an Bibellesungen teil und beachte islamische Riten, wie beispielsweise den Ramadan, nicht mehr. Der Beschwerdeführer 2 versuche zudem gemeinsam mit dem Diakon der PCG anderen Afghanen und Iranern den christlichen Glauben näherzubringen.

E. 6.2.3

Es könne und dürfe von den Beschwerdeführenden nicht verlangt werden, sich im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan entgegen ihrer Überzeugung gemäss den islamischen und in Afghanistan landesüblichen Sitten und Gebräuchen zu verhalten. Dies würde zu einem unerträglichen psychischen Druck im Sinn von Art. 3 Abs. 2 AsylG führen, zumal sie diesfalls gezwungen wären, ein riskantes Doppelleben zu führen. Es sei unverzichtbarer Bestandteil ihres Lebens geworden, ihre nunmehrige Weltanschauung zu praktizieren. Den Beschwerdeführenden drohe somit in ihrem Heimatstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch staatliche und nicht-staatliche Akteure. Aufgrund des Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe würden sie somit die Flüchtlingseigenschaft erfüllen.

E. 6.3

Das SEM führte in seiner Vernehmlassung in Bezug auf das Referenzurteil D-4952/2014 aus, dass sich die Sachlage vorliegend anders darstelle als bei jenem Entscheid. So habe der Beschwerdeführer beispielsweise nicht geltend gemacht, er gelte in Afghanistan als vom Islam Abgefallener oder er sei dort als solcher erkannt worden. Die Behauptung, er reise monatlich mehrmals nach G._____, um mit Afghanen sowie Iranern zu sprechen, die sich für den christlichen Glauben interessieren würden, sei nicht belegt. Es sei weder von einem

besonders aktiven, engagierten und öffentlich praktizierten neuen Glauben noch sei der Beschwerdeführer als islamkritischer Schreiber bekannt. Ausserdem dürfte er als Mitglied einer Hauskirche in der Öffentlichkeit weniger exponiert sein. Insgesamt könne mit grösster Wahrscheinlichkeit angenommen werden, der Beschwerdeführer lebe seinen neuen Glauben kaum derart öffentlich wahrnehmbar aus, dass zwingend davon auszugehen sei, die afghanischen Behörden oder sein privates Umfeld in Afghanistan würden von seiner Konversion Kenntnis erlangen.

E. 6.4.1

In ihrer Replik vertraten die Beschwerdeführenden die Auffassung, dass das SEM die Tragweite des besagten Referenzurteils verkenne. Darin sei das Bundesverwaltungsgericht nämlich zum Schluss gekommen, dass das tagtägliche riskante Verstecken und Verleugnen der inneren Überzeugung im Kontext der konservativ und religiös geprägten Gesellschaft Afghanistans in Anbetracht des persönlichen Profils einen unerträglichen psychischen Druck darstelle. Sie hätten bereits in der Beschwerdeschrift ausführlich dargelegt, inwiefern ihr neuer Glaube sowie die dazugehörige Lebensweise sie im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan beeinträchtigen würden und sie sich deshalb verstecken und verleugnen müssten. Insbesondere hätten sie sich der muslimischen Mehrheitsgesellschaft anzupassen und deren Riten zu befolgen, um nicht aufzufallen.

E. 6.4.2

Die Ausführungen des SEM liessen vermuten, dass dieses nach wie vor davon ausgehe, eine nicht gekannte Konversion könne verheimlicht werden und zum Eigenschutz müsse der christliche Glaube diskret gelebt werden. Es missachte in diesem Zusammenhang auch, dass es für überzeugte Christen - wie sie selbst es seien - undenkbar sei, sich in einem Land wie Afghanistan, in dem eine extrem starke soziale Kontrolle herrsche, wieder als Muslim zu leben, um nicht in Lebensgefahr zu geraten.

E. 6.4.3

Ihre christliche Lebensweise werde insbesondere durch das Bestätigungsschreiben der Hausgemeinde F._____ sowie der PCG belegt. Eine vom SEM thematisierte vermeintliche Ungereimtheit betreffend den Vornamen des Leiters der PCG könne leicht erklärt werden: Dieser trete zu seinem Schutz offiziell unter seinem Rufnamen auf, was sich auch aus den eingereichten Kopien von Gemeindeausweisen ergebe.

E. 7

Im als Referenzurteil publizierten Urteil D-4952/2014 vom 23. August 2017 hielt das Bundesverwaltungsgericht unter anderem fest, dass bei einer im Asylverfahren geltend gemachten Konversion die Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Vorbringens oft von zentraler Bedeutung sei. Aufgrund des ausgeprägten inneren Charakters dieses Vorbringens sei jene Prüfung denn auch besonders schwierig. Die religiöse Zugehörigkeit könne - im Vergleich zu anderen Asylvorbringen - praktisch nur anhand von Aussagen der asylsuchenden Person beurteilt werden. Gegebenenfalls könnten zwar gewisse Schlüsse aus externen Anhaltspunkten wie Besuche von Gottesdiensten, Bescheinigungen und Aussagen privater Dritter gezogen werden. Solche Urkunden seien aber im Gesamtkontext, zusammen mit den Aussagen der asylsuchenden Person zu berücksichtigen. Sie könnten in der Regel alleine die Konversion nicht glaubhaft machen. Die asylsuchende Person müsse hingegen in jedem Fall mit ihren Aussagen den Behörden glaubhaft darlegen können, dass sie sich aufgrund ihrer inneren Überzeugung zum einen von ihrer früheren Religion ab- und

gegebenenfalls einer neuen Religion zugewendet habe. Eine lediglich formelle Konversion (z.B. durch die Taufe) ohne Hinweise auf innere Überzeugung reiche für das Glaubhaftmachen einer relevanten Verfolgungsgefahr in der Regel nicht aus. Während des Asylverfahrens könnten offene Fragen zum (familiären) Hintergrund der Person, zum Prozess der Konversion mit Hinblick auf die damit verbundenen Risiken (u.a. Auslöser, Kritik an der ursprünglichen Religion, Geschwindigkeit, Vorbereitung, Ablauf der eigentlichen Konversion, Reaktionen des Umfelds) sowie Kenntnisse der neuen Religion und deren Bedeutung und Ausübung im Alltag Hinweise auf diese innere Überzeugung geben. Dabei müssten aber immer die persönlichen Umstände, wie namentlich der soziale, wirtschaftliche und schulische Hintergrund der Person, besonders berücksichtigt werden. Ausgeführt wurde weiter, dass Gläubige anderer Religionen als des Islams zwar gemäss der afghanischen Verfassung ihren Glauben innerhalb der gesetzlichen Grenzen frei ausüben könnten. Die afghanische Verfassung bezeichne den Islam jedoch gleichzeitig explizit als offizielle Staatsreligion und bestimme, dass keine andere Religion den Grundsätzen und Regeln des Islams zuwiderlaufen dürfe. Apostasie werde im afghanischen Strafgesetzbuch nicht als Straftat definiert, falle aber nach afghanischer Rechtsauffassung unter die nicht weiter definierten "ungeheuerlichen Straftaten", die laut Strafgesetzbuch nach der Hanafi-Rechtslehre bestraft würden. Gemäss dieser würden Frauen lebenslang respektive bis zum Widerruf der Konversion in Haft genommen und Männer enthauptet. Werde die Todesstrafe nicht verhängt, seien die daneben vorgesehenen strafrechtlichen sowie auch gesellschaftlichen Konsequenzen äusserst hart. Die Äusserung von nicht-religiösen Überzeugungen werde verfolgt oder schlicht durch soziale Zwänge verunmöglicht, wobei die soziale Kontrolle und der soziale Druck in Afghanistan gross seien. Im Referenzurteil wurde der Schluss gezogen, dass Personen, deren Apostasie oder Konversion öffentlich bekannt werde, objektiv begründete Furcht vor Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG hätten. Es sei jeweils im Einzelfall zu prüfen, inwieweit von einer Person vernünftigerweise erwartet werden könne, die drohende Verfolgung durch das eigene (diskrete) Verhalten abzuwenden oder ob solches für sie zu einem unerträglichen psychischen Druck führe (vgl. das Referenzurteil D-4952/2014 vom 23. August 2017 E. 7.5.5 f.).

E. 8.1

Vorab ist festzustellen, dass das SEM die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Konversion der Beschwerdeführenden nicht in Frage gestellt hat. Auch für das Gericht besteht kein Anlass, an den diesbezüglichen Vorbringen zu zweifeln.

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin 1 hatte an der Anhörung zu Protokoll gegeben, sie sei im Iran als Frau behandelt worden, als ob sie kein Mensch wäre. Sie könne nicht in einem Land leben, das von den Muslimen mit dem islamischen Gesetz beherrscht werde. Sie habe sich für eine andere Religion entschieden und könne mit diesem Glauben nicht in ihrem Heimatstaat leben. Im Unterschied zu ihrer Hauskirche würden die offiziellen Kirchen, wie die katholische Kirche, darauf bestehen, dass man etwas tun müsse. Das sei für sie dasselbe wie beim Islam. Bei der Hauskirche hingegen, habe sie die Wahl. Sie habe sich zur Konversion entschlossen, weil sie vom Islam keine Menschlichkeit und Freundlichkeit gespürt habe. Ihre Familie sei diesbezüglich enttäuscht worden, als sie sich damals entschieden hätten in den Iran und damit in ein muslimisches Land zu gehen (vgl. SEM-Akten A25, F93 ff., F104 und F108).

E. 8.3.1

Der Beschwerdeführer 2 gab an der Anhörung an, der Iran und die dortige muslimische Gesellschaft habe ihn stets unmenschlich behandelt. Er habe bereits im Iran Kontakt zu Bahai-Familien gehabt, dieser Glaube sei aber nicht das gewesen, wonach er gesucht habe. Er habe das erst im Flüchtlingszentrum gefunden, als er sich mit der Bibel auseinandergesetzt habe. Er gehöre seit Sommer 2016 der PCG sowie der Hausgemeinde an. Seither sei er oft mit Christen in Kontakt, besuche jeweils die Bibelstunde und versuche auch aktiv Landsleute zu motivieren, den gleichen Schritt zu tun (vgl. SEM-Akten, A26 F70: "[...] Deshalb hatte ich es satt von dieser Religion. Seit ich hier bin, habe ich mich für das Christentum entschieden. Ich bin nur Christ.", F71 ff.). Auf die abschliessende Frage, ob es Gründe gebe, die gegen eine Rückkehr nach Afghanistan sprechen würden, antwortete er unter anderem, er könne nicht dorthin zurückkehren, weil er als Christ seinen Glauben nicht ausleben könne, ansonsten würde er getötet (vgl. a.a.O., F95). Betreffend die nicht erfolgte Konversion der jüngsten Tochter gab er zu Protokoll, sie sei dafür noch zu klein, er wolle, dass sie selbst darüber entscheiden könne - das unterscheide ja gerade das Christentum vom Islam (vgl. a.a.O., F90). Die Ausführungen hinsichtlich seiner christlichen Lebensweise bestätigte er in seiner Beschwerdeschrift, in welcher er angab, er versuche seinen neu gewonnenen Glauben an andere Geflüchtete weiterzugeben, die sich für den christlichen Glauben interessieren würden. Weiter nehme er an Bibelstunden teil und feiere öffentlich christliche Hochfeste. Islamische Riten, wie den Ramadan, würden sie nicht mehr beachten (vgl. Beschwerde S. 4).

E. 8.3.2

Die Angaben des Beschwerdeführers werden durch die eingereichten Beweismittel untermauert. Namentlich ist dem gemeinsam durch die PCG sowie die Hausgemeinde verfassten Bestätigungsschreiben zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer als Christ lebe, keinen Hehl daraus mache und sich zweimal pro Woche sowohl seelsorgerisch als auch glaubensförderlich betätige. Bezeichnenderweise bekenne er sich auch Muslimen gegenüber zu seinem christlichen Glauben und trete entsprechend auf.

E. 8.4

Dem Bundesverwaltungsgericht ist bekannt, dass afghanische und iranische Asylsuchende in der Schweiz gelegentlich nur deshalb (scheinbar) zum Christentum konvertieren, um ihre Chancen auf einen Aufenthaltsstatus in der Schweiz zu erhöhen. Den Akten der Beschwerdeführenden sind jedoch auch bei genauer Durchsicht keinerlei Hinweise darauf zu entnehmen, dass ihr Konversionsvorbringen in diesem Sinn rechtsmissbräuchlich sein könnte. Es ergeben sich aus den Akten vielmehr deutliche Anhaltspunkte für ein authentisches Bekenntnis zum christlichen Glauben (zwecks Vermeidung einer eigentlichen Handlungsanleitung für andere Verfahren enthält sich das Gericht im vorliegenden Urteil - das praxisgemäss in anonymisierter Form im Internet aufzufinden sein wird - weiterer Ausführungen hierzu).

E. 8.5

Die Beschwerdeführenden konnten glaubhaft machen, dass sie vor nunmehr drei Jahren aus innerer Überzeugung zum Christentum konvertiert sind und sich seither aktiv als Christen betätigen. Dies führte dazu, dass sich viele afghanische Familien von ihnen distanziert haben; bereits diese Feststellung lässt die Argumentation des SEM als fragwürdig erscheinen, die Konversion sei in Afghanistan nicht bekannt geworden (und würde dort

auch in Zukunft nicht bekannt werden). Die Beschwerdeführenden wären bei einer Rückkehr in ihr Heimatland gezwungen, sich den islamischen Riten anzupassen, um nicht aufzufallen und ihr Leben zu gefährden. Offenbar gibt es zwar insbesondere in den afghanischen Grossstädten Personen, die sich nicht streng an die religiösen Regeln halten. Angesichts des offensichtlich ausgeprägten Missionierungsbedürfnisses des Beschwerdeführers 2 und der übrigen konkreten Verfahrensumstände geht das Gericht jedoch nicht davon aus, dass den Beschwerdeführenden die vom SEM vorgeschlagene diskrete Glaubensausübung realistischerweise möglich wäre. Sie wären als Familie zum Führen eines gefährlichen Doppellebens gezwungen und müssten wohl auf soziale Kontakte faktisch weitgehend verzichten.

E. 8.6

Unter den gegebenen Umständen ist demnach jedenfalls davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden nach einer Rückkehr in ihren Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft aus flüchtlingsrechtlich relevanten Gründen einem unerträglichen psychischen Druck im Sinn von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt wären. Nachdem diese Nachteile sowohl von Privaten als auch von den afghanischen Behörden ausgehen würden, ist von vornherein (und ungeachtet der Frage der konkreten Zumutbarkeit) nicht von der Existenz einer sicheren innerstaatlichen Schutzalternative auszugehen.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die jeweiligen Dispositivziffern 1 und 4 der angefochtenen Verfügungen des SEM vom 30. November 2017 aufzuheben sind. Die Beschwerdeführenden erfüllen die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG, die auf subjektive Nachfluchtgründe zurückzuführen ist (Art. 54 AsylG). Das SEM ist anzuweisen, sie als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der in der Kostennote vom 15. Februar 2018 ausgewiesene Vertretungsaufwand erscheint als angemessen. Den Beschwerdeführenden ist demnach zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1991.- (für beide Verfahren; inkl. Auslagen) zuzusprechen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.